10/SN-79/ME

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 79 -GE/19 96
Datum: 25. NOV. 1996
Verteilt 26.11.96
Dr. Klausgraber

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	☎ DW	2375	Datum
-	SR-GSt	Mag Korn	FAX	2142	20.11.96

Betreff:

Doppelbesteuerungsabkommen
Österreich - Ukraine

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Die Präsidentin:

Eleonora Hostasch

BUNDESARBEITSKAMMER

Der Direktor:
iA

Dr Farny Otto

Beilagen

Prinz-Eugen-Straße 20-22, A-1041 Wien, Postfach 534, Telefon (0222) 501 65

DVR 0063673

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Ihr Zeichen	*Unser Zeichen*	*Bearbeiter/in*	☎ *DW*	2375	*Datum*
GZ 04 4822/5-IV/4/96	SR/Mag Ko/Bi/E-	Mag Korn	FAX	2142	14.11.1996

Betreff:

Doppelbesteuerungsabkommen
Österreich - Ukraine

Folgende Unklarheiten haben sich bezüglich des Entwurfes zu dem angeführten Doppelbesteuerungsabkommen ergeben:

Artikel 12 des DBA

Gemäß den OECD-Grundsätzen (Artikel 12 OECD Musterabkommen) werden Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, im Ansässigkeitsstaat der betreffenden Person versteuert. Dies aber nur dann, wenn diese Person der Nutzungsberechtigte ist.

Der Artikel 12 des DBA Österreich - Ukraine übernimmt in seiner Ziffer 1 diese Bestimmung, ohne allerdings darauf abzustellen, daß der Empfänger der Lizenzgebühren auch der Nutzungsberechtigte sein muß. In Artikel 12 Abs 2 wird das Quellenbesteuerungsrecht des Staates der die Lizenzgebühren zahlt, mit 5 von Hundert des Bruttobetrages der Lizenzgebühren im Sinne von Abs 4 lit a) dieses Artikels normiert, wenn der Empfänger der Lizenzgebühren der Nutzungsberechtigte ist. Es stellt sich noch die Frage, wie hoch das Quellenbesteuerungsrecht bei Personen ist, die Lizenzgebühren im Sinne von Abs 4 lit b) dieses Artikels empfangen, odér ob das Quellenbesteuerungsrecht in einem solchen Falle überhaupt nicht greift.

DVR 0063673

Zudem wird in den Erläuterungen zum besonderen Teil zu Artikel 12 festgehalten, daß das Besteuerungsrecht an Lizenzgebühren grundsätzlich dem Wohnsitzstaat des Lizenzgebührenempfängers zusteht. In Artikel 12 Abs 2 des Doppelbesteuerungsabkommes wird als Generalnorm aber wiederum festgehalten, daß die Lizenzgebühren auch in dem Vertragsstaat aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden dürfen. Von der oben angeführten Einschränkung auf Empfänger von Lizenzgebühren im Sinne des Abs 4 lit a) diese Artikels abgesehen, scheint dieser Passus aber noch aufklärungsbedürftig.

Artikel 15 des DBA

In Abs 2 Z a dieses Artikels wird für die Fristenberechnung auf die Aufenthaltsdauer innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten, der innerhalb des betreffenden Steuerjahres beginnt, abgestellt.

Im Kommentar zu Artikel 15 des OECD - Musterabkommen wird darauf hingewiesen, daß die Formulierung "während des betreffenden Steuerjahres" zu Schwierigkeiten führen kann.

Es erscheint daher zweckmäßig diesen Begriff für die betreffenden Länder jeweils zu definieren, da ansonsten diese Regelung ohne Kenntnis des entsprechenden Landesrechtes nicht interpretiert werden kann.

In Abs 2 Z a ist das Wort "aufhält" anzufügen.

Protokoll:

Als Rechtschreibfehler auszubessern wäre: "Die Kommentare - die ..... und nicht "der".

Die Präsidentin:

Eleonora Hostasch

BUNDESARBEITSKAMMER

Der Direktor:
iV

Mag Werner Muhm